S 13 AL 192/03 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 192/03 ER
Datum	30.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 B 68/03 AL ER
Datum	06.10.2003

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu verpflichten, ihm berufliche Leistungen zur Rehabilitation in Form der Teilnahme an einem Eingangsverfahren in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen zu gewÃ¤hren, wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes darÃ¼ber, ob dem Antragsteller berufliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Teilnahme an einem Eingangsverfahren in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfB) zu gewÃ¤hren ist.

Der am 00.00.0000 geborene Antragsteller besucht nach eigenem Vorbringen bis Juli 2003 eine Schule fÃ¼r geistig Behinderte und will ab September 2003 eine WfB aufgenommen werden um dort an einem Eingangsverfahren teilzunehmen. Er ist Schwerbehinderter mit einem GdB von 100, schwerpflegebedÃ¼rftig (Pflegestufe 3), leidet an einem hirnorganischen Anfallsleiden, spastischer Diplegie mit

Armbeteiligung, mentaler Retardierung, sekundÃ¤rer Mikrocephalie, Inkontinenz und ist auf einen Rollstuhl angewiesen.

Nach einem Ã¤rztlichen Attest vom 13.02.2002 bzw. einem Gutachten des Arztes fÃ¼r Psychiatrie D vom 12.04.2002 ist mit dem Antragsteller keine sprachliche Kommunikation mÃ¶glich bzw. reagiert er weder auf Ansprache noch BerÃ¼hrung und kommt Aufforderungen nicht nach. Er ist nach diesen medizinischen Unterlagen vÃ¶llig hilflos und muss umfassend versorgt werden.

Am 19.02.2002 beantragte der Antragsteller die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, deren GewÃ¤hrung die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 15.04.2003 ablehnte, weil der Antragsteller nach der Art und der Schwere seiner Behinderung nicht in der Lage sei, am Arbeitsleben teil zu haben. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2003 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der Antragsteller vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf unter dem Aktenzeichen S 13 Al 193/03 Klage erhoben, Ã¼ber die noch nicht entschieden wurde.

Seinen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von berufliche Leistungen zur Rehabilitation bzw. der FÃ¶rderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in Form der Teilnahme an einem Eingangsverfahren in einer WfB begrÃ¼ndet der Antragsteller damit, dass die Antragsgegnerin das Eingangsverfahren als Regelleistung zu erbringen habe und erst nach Abschluss dieses Eingangsverfahrens feststehen kÃ¶nne, ob die Werkstatt die fÃ¼r ihn geeignete Einrichtung sei sowie welche Bereiche der Werkstatt fÃ¼r ihn Betracht kommen wÃ¼rden. Es stehe auch keineswegs fest, dass er nicht in der Lage sei, eine irgendwie geartet nÃ¼tzliche Arbeit zu leisten. Dies mÃ¼sse und solle vielmehr erst im Eingangsverfahren ermittelt werden. Auch kÃ¶nne er im Ã¼brigen einer gerichteten TÃ¤tigkeit nachkommen, da er in der Lage sei, kurzfristig bei entsprechender Motivation unter Aufsicht und FÃ¼hrung mit den HÃ¤nden etwa Farben und andere flÃ¼ssige Stoffe auf FlÃ¤chen unterschiedlicher Materialien verteilen kÃ¶nne.

Da das Eingangsverfahren bereits im September 2003 beginne und weder bis dahin noch vor Ablauf eines Zeitraumes von zwei bis drei Jahren unter BerÃ¼cksichtigung eines mÃ¶glichen Berufungsverfahrens mit einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung des Gerichtes in der Hauptsache zu rechnen sei, sei es ihm auch nicht zuzumuten, diese Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Durch die Nichtaufnahme in eine WfB ergebe sich eine Unterbrechung der individuell dringend notwendigen FÃ¶rderkontinuitÃ¤t insbesondere hinsichtlich seiner PersÃ¶nlichkeitsentwicklung. DemgegenÃ¼ber sei das finanzielle Engagement der Antragsgegnerin nicht so massiv, dass eine Hauptsacheentscheidung abgewartet werden mÃ¼sse und die begehrte Leistung kÃ¶nne auch auf ein Monat beschrÃ¤nkt werden.

Der Antragsteller beantragt schriftsÃ¤tzlich, die Antragsgegnerin im einstweiligen Rechtschutzverfahren zu verpflichten, ihm berufliche Leistungen zur Rehabilitation

in Form der Teilnahme an einem Eingangsverfahren in einer Werkstatt fÃ¼r Behinderte ab September 2003 zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsÃ¤tzlich, den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, dass es dem Antragsteller zumutbar sei, dass Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die angestrebte MaÃnahme finde nicht nur einmalig, sondern in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden immer wieder statt. In EilfÃ¤llen kÃ¶nnte nach Absprache mit den Fachausschussmitgliedern eine Aufnahme auch sofort erfolgen. Irreparable Nachteile entstÃ¼nden dem Antragsteller nicht und von daher dÃ¼rfte die vom Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte Vorwegnahme der Hauptsache nicht erforderlich sein.

Im Ã¼brigen stehe dem Antragsteller auch kein Anordnungsanspruch zu. Denn wenn â wie bei dem Antragsteller â von vorneherein feststehe, dass die LeistungsfÃ¤higkeit nicht ausreiche, in den Arbeitsbereich eingegliedert zu werden, kÃ¶nnte auch keine FÃ¶rderung im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streit- und beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Nach Â§ 86 Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint.

Voraussetzung fÃ¼r den danach zu gewÃ¤hrenden einstweiligen Rechtsschutz ist, dass der Anordnungsgrund und der durch die Anordnung zu sichernde Anspruch glaubhaft gemacht wird.

Hier fehlt es schon an einem Anordnungsgrund. Denn nach der Einlassung der Antragsgegnerin â und dem entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich und wurden auch vom Antragsteller nicht vorgebracht â kann die vom Antragsteller begehrte Aufnahme in eine WfB im Eingangsverfahren gem. Â§ 40 Abs. 2 SGB IX insbesondere in eilbedÃ¼rftigen FÃ¤llen praktisch jederzeit erfolgen und ist damit nicht auf einen bestimmten Stichtag bzw. auf den September 2003 begrenzt. Der Antragsteller hat aber nicht hinreichend dargetan, dass eine Aufnahme in eine WfB im Eingangsverfahren, die spÃ¤ter als September 2003 erfolgt, fÃ¼r ihn, der mit seinem Antrag im Ergebnis eine Vorwegnagnahme der Hauptsache begehrt, einen unzumutbaren Nachteil bedeuten wÃ¼rde. Dazu reicht das Vorbringen, es wÃ¼rde eine Unterbrechung der FÃ¶rderkontinuitÃ¤t eintreten, nicht aus. Denn es ist, da neben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¼r den Antragsteller etwa auch Leistungen zur

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. den Â§Â§ 55 ff SGB IX in Betracht kommen kÃ¶nnten, nicht ersichtlich, dass fÃ¼r den Antragsteller alleine die von der Antragsgegnerin begehrten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die alleinigen Leistungen sind, die die vom Antragsteller angefÃ¼hrte FÃ¶rderkontinuitÃ¤t gewÃ¤hrleisten.

Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass das Eingangsverfahren, wie der Antragsteller selbst anfÃ¼hrt, ggfls. auf den Zeitraum von einen Monat beschrÃ¤nkt werden kann (Â§ 40 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) und der Antragsteller damit nach Ablauf dieses relativ kurzen Zeitraumes selbst bei einem erfolg seines Antrages im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor der Notwendigkeit einer Umorientierung seiner FÃ¶rdersituation stÃ¼nde und alleine die Dauer des Hauptsacheverfahrens keinen Grund fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Regelung nach Â§ 86 Abs. 2 SGG darstellt.

Im Ã¼brigen ist auch ein Anordnungsanspruch vorliegend nicht gegeben.

Nach den Â§Â§ 100 Abs. 2 SGB III, 40 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX hat die Antragsgegnerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren in einer WfB zur Feststellung zu erbringen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung fÃ¼r die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Auch wenn das Eingangsverfahren nach der Neuregelung des Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nunmehr auch in ZweifelsfÃ¤llen durchzufÃ¼hren ist, so kann jedoch dann auf dessen DurchfÃ¼hrung verzichtet werden, wenn von vorneherein feststeht, dass eine Eingliederung in eine WfB nicht in Betracht kommt. Dies ergibt sich insbesondere auch aus Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, wonach die WfB den behinderten Menschen nicht mehr offen steht, bei denen das AusmaÃ□ der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an MaÃ□nahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige UmstÃ¤nde ein MindestmaÃ□ wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen. Auf Grund der beim Antragsteller vorliegenden Behinderungen mit den sich daraus ergebenden BeeintrÃ¤chtigungen, wie sie sich insbesondere aus dem vorliegenden Ã¤rztlichen Attest bzw. dem vorliegenden Ã¤rztlichen Gutachten ergeben, ergibt sich aber nach der hier gebotenen summarischen PrÃ¼fung, dass diese von dem Antragsteller eine wirtschaftliche verwertbare Arbeitsleistung im Sinne einer Beteiligung an der Herstellung und Erbringung der von der WfB erbrachten Waren- und Dienstleistungen nicht zulassen, sondern lediglich Pflege bzw. BeschÃ¤ftigung um der BeschÃ¤ftigung willen in Betracht kommen.

Gerade auch das diesbezÃ¼gliche Vorbringen des Antragstellers, er kÃ¶nne mit seinen HÃ¤nden Farben und andere flÃ¼ssige Stoffe verteilen, spricht gerade nicht dafÃ¼r, dass von dem Antragsteller dauerhaft noch ein MindestmaÃ□ an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erwarten ist. Denn zur Erbringen der von ihm diesbezÃ¼glich vorgebrachten Leistung â□□ der Verteilung von Farben und flÃ¼ssigen Stoffen â□□ ist er nach seinem eigenen weiteren Vorbringen nur kurzfristig und nur bei entsprechender Motivation und FÃ¼hrung in der Lage, wogegen aber spricht, dass insbesondere nach dem medizinischen Gutachten vom 12.04.2002 mit ihm weder eine sprachliche Kommunikation mÃ¶glich ist noch er auf Ansprache bzw. BerÃ¼hrungen reagiert und auch keinen Aufforderungen

nachkommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024